

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Antrag der Mineral Baustoff GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG
im Stadtgebiet Meschede**

Die Mineral Baustoff GmbH, v. d. GF Dirk Faßbender mit Sitz in 50679 Köln hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 14.10.2025 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Meschede, Gemarkung Calle, Flur 24, Flurstücke 14, 15, 17, 18, 28, 29, 30, 31, 16 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Erhöhung der Abbaumenge im Steinbruch Berge von 400.000 t/a auf 480.000 t/a

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Für das zu ändernde Vorhaben ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 2.1.2 (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 ha bis weniger als 25 ha) der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Hochsauerlandkreises, der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Hochsauerlandkreises und der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAB) des Hochsauerlandkreises sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, Nr. 2.3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten.

Durch die Änderung werden die Schutzwerte nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird entschieden, dass das Genehmigungsverfahren für die beantragte Änderung gem. §§ 6, 16 BImSchG ohne UVP durchgeführt wird.
Für das beantragte Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 18.12.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40580-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft